

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)
– Drucksache 17/4572 –

Medizinskandal: gepanschte Krebsmedikamente

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/4572 – vom 14. November 2017 hat folgenden Wortlaut:

In Bottrop hat ein aufsehenerregender Prozess gegen einen Apotheker begonnen, der über Jahre unbemerkt 60 000 Krebsmedikamente gestreckt haben soll. In diesem Skandal geht es insbesondere um die betroffenen Menschen und deren betrogenen Hoffnungen. Verantwortlich für ihr Unglück ist ein Mann, den viele Betroffene aus Bottrop geachtet und geschätzt haben. Er wuchs in der Stadt auf, stammt aus einer Familie, die die Apotheke am Markt seit Generationen führt. Auch wenn der Prozess nicht wird klären können, wie viele Menschen durch diesen Betrug gestorben sind, so ist doch jeder Einzelfall einer zu viel.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Panschereien von Medikamenten in Rheinland sind in den letzten Jahren bekannt geworden?
2. Wie viele Apotheken gibt es in Rheinland-Pfalz, die vergleichbare Medikamente herstellen können und wie ist die regionale Verteilung?
3. In welcher Form sind diese Apotheken besonders zugelassen und in welcher Weise und Häufigkeit werden diese von wem kontrolliert?
4. Welche Möglichkeiten gibt es, solche Betrügereien wie in Bottrop künftig verhindern zu können?
5. Steht betroffenen Menschen eine Entschädigung nach derzeit gültigen Patienten- bzw. Verbraucherrechten zu?
6. Gibt es im Bereich der Versandapotheken vergleichbare Krebsmedikamente zu erwerben und wenn ja, welche Kontrollmechanismen bestehen für derart lebenswichtige Medikamente?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Landesregierung sind derartige Fälle gefälschter Arzneimittel wie in Bottrop in Rheinland-Pfalz nicht bekannt.

Zu Frage 2:

In Rheinland-Pfalz gibt es landesweit insgesamt 28 Apotheken (inklusive Krankenhausapotheken), die solche patientenindividuelle sterile Zytostatika-Lösungen landesweit flächendeckend herstellen können.

Zu Frage 3:

Apotheken, die sterile Zytostatika-Lösungen herstellen, verfügen über eine apothekenrechtliche Erlaubnis gemäß Apothekengesetz (ApoG). Eine gesonderte Erlaubnis für die Herstellung von parenteralen Zytostatika ist apothekenrechtlich nicht gefordert. Vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgt jedoch eine umfangreiche Inspektion vor Ort, insbesondere der dafür bestimmten Räumlichkeiten, der benötigten technischen Einrichtungen sowie der Organisation der Arbeitsabläufe durch kompetente Experten. Bisher wurden in Rheinland-Pfalz diese Apotheken alle zwei bis drei Jahre durch hauptamtliches Personal des Landesamtes kontrolliert, unterstützt durch ehrenamtliche Pharmazieräte und auf der Basis einer umfassenden Checkliste. Es ist vorgesehen, dass ab dem Jahr 2018 Zytostatika herstellende öffentliche Apotheken im Jahresturnus revidiert werden.

Zu Frage 4:

Einzelfälle betrügerischer Abrechnungen und Manipulationen können auch zukünftig durch intensive behördliche Kontrollen nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der erforderlichen Qualitätssicherung in Betrieben und Einrichtungen gefordert, Auffälligkeiten und Verdachtshinweise im betrieblichen Ablauf als Risikomeldungen bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.

b. w.

Zu Frage 5:

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Rechtsverfahrens im konkreten Einzelfall steht betroffenen Patienten grundsätzlich ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten haben Menschen einen Anspruch auf Versorgungsleistungen, die infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

Betroffenen Patienten steht es frei, einen Antrag nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten zu stellen, wo unter Berücksichtigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen jeweils eine weitere Prüfung erfolgen kann. Zuständig für die Prüfung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ist dabei das Bundesland, in dem die schädigende Handlung stattgefunden hat (Tatortprinzip).

Zu Frage 6:

Patientenindividuelle Zytostatika-Zubereitungen sind risikoreiche Produkte besonderer Art mit zytotoxischen, mutagenen und reproduktionstoxischen Eigenschaften, die spezifischen Sicherheitsbestimmungen unterliegen und deshalb nicht im regulären Wege des Versandes abgegeben werden können. Diese müssen vielmehr im Hinblick auf die Produktstabilität durch spezielle Logistiker per Botendienst transportiert werden.

Der Gesetzgeber hat Mitte Mai 2017 mit dem GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz gezielt exklusive Rabattverträge bei patientenindividuellen Zytostatikazubereitungen abgeschafft, um in diesem Bereich eine ortsnahe und unverzügliche Versorgung auf direktem Wege zum Patienten sicherzustellen.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin